

WTS Tax Newsletter

Energiesteuern und Energierecht

Editorial

Verbrauchssteuern & Energierecht

Neues Energiekostendämpfungsprogramm

Mitte Juli 2022 hat die Bundesregierung als Antwort auf die immer weiter steigenden Preise für Energie ein „Energiekostendämpfungsprogramm“ (EKDP) ins Leben gerufen. Danach können Unternehmen, die besonders von den hohen Energiekosten betroffen sind, beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beantragen. Rechtsgrundlage für die Schaffung des Programms ist die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022. Der Bund gewährt diese Billigkeitsleistung auf der Grundlage von § 53 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie des „Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ der Europäischen Kommission vom 23. März 2022 (EU-Krisenrahmen), sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht eine Deckelung in Höhe von 50 Millionen Euro je Unternehmen. Ziel dieses Programms ist die Abfederung von besonderen Härten für Unternehmen, damit existenzbedrohende Szenarien nicht entstehen können. Gezahlt werden die Zuschüsse zu den Kosten für Erdgas und Strom im Förderzeitraum Februar bis September 2022 in drei Stufen. Die drei Förderstufen unterscheiden sich u.a. nach der Wirtschaftsbranche des Unternehmens, der Zuschussquote, den Maximalbeträgen und einem eventuellen Betriebsverlust.

Wer sind Antrags- und Zuschussberechtigte?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in besonders energieintensiven Wirtschaftszweigen tätig sind. Dies richtet sich nach den Europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien und nach der europäischen Energiesteuerrichtlinie. Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, zahlungsunfähig oder überschuldet sind, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Programm. Von der Antragsstellung und Bewilligung der Bezuschussung sind auch Unternehmen ausgeschlossen, gegen die die Europäische Union ausdrücklich eine Sanktion verhängt hat.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?

Das antragstellende Unternehmen muss seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Die Rechtsform ist unerheblich.

Es gibt drei Förderstufen:

1. **Förderstufe:** Auf der ersten Förderstufe muss ein Unternehmen einer Wirtschaftsbranche nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A des Merkblattes) angehören und ein

energieintensiver Betrieb sein. Der berechnete Wirtschaftszweig muss durch eine Bescheinigung des statistischen Landesamts nachgewiesen werden.

Gemäß dem Merkblatt des BAFA müssen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3% des Produktionswertes im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr belaufen, damit ein Unternehmen als energieintensiver Betrieb angesehen werden kann.

Darüber hinaus müssen alle Mitglieder der Geschäftsleitung des antragstellenden Unternehmens bei der Antragstellung erklären, dass sie auf ihre variable Vergütung bzw. die Erhöhung ihrer Vergütung (inkl. aller Komponenten, die die Vergütung betreffen) für das laufende Geschäftsjahr 2022 vollständig und nicht nur vorübergehend verzichten, und auch keine anderweitigen Ausgleichszahlungen für diesen Verzicht erhalten. Dies gilt auch, soweit die Bonuszahlungen erst im Laufe des Geschäftsjahres ausbezahlt werden. Sofern das Unternehmen ein Teil eines Konzerns ist, muss sich dieser Verzicht auf alle Vergütungen erstrecken, die die Geschäftsleitung des beantragenden Unternehmens im Konzern erhält.

Schließlich muss eine Effizienzerklärung abgegeben werden, in der bestätigt wird, dass das Unternehmen ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder DIN EN ISO 50005 betreibt. Falls ein solches nicht gegeben ist, so muss sich das Unternehmen bereit erklären, Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren.

2. Förderstufe: Auf der zweiten Förderstufe kommt zu den Voraussetzungen aus der ersten Förderstufe zusätzlich hinzu, dass das Unternehmen im jeweiligen Fördermonat einen Betriebsverlust aufweisen muss.

3. Förderstufe: Das Unternehmen muss nach der dritten Förderstufe einer Wirtschaftsbranche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens (Anlage B des Merkblattes) angehören, ein energieintensives Unternehmen sein und im jeweiligen Fördermonat einen Betriebsverlust aufweisen.

Antragsfristen

Zusätzlich müssen Antragsfristen eingehalten werden: Je nach Phase laufen die Fristen am 31.08.2022, 28.02.2023 und am 29.02.2024 ab. Bei diesen Fristen handelt es sich um materielle Ausschlussfristen.

Eine Antragstellung ist nur über das ELAN-K2-Online Portal des BAFA möglich.

Nähere Informationen finden sich im Merkblatt des BAFA zum Energiekostendämpfungsprogramm unter [ekdp_merkblatt.pdf \(bafa.de\)](#)

Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, Bernd Kalker und Michael Schulz | Köln, Düsseldorf



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
Telefon +49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de



Bertil Kapff

Director
Steuerberater, M.Sc., M.Sc.
Telefon +49 (0) 211 200 50-669
bertil.kapff@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Verbrauchssteuern	5
1.1.	Wechsel der Steuerentlastung von § 53a zu § 53 EnergieStG	5
1.2.	Eigenbetriebliche Entnahme von Strom in Biogasanlagen (FG München-Urteil vom 17.12.2021, 14 K 2426/19)	7
1.3.	Begünstigungsfähigkeit von Neben- und Hilfsanlagen eines Steinkohlekraftwerks mit Einbezug der Verwenderthematik	9
1.4.	Unionsrechtlicher Zinsanspruch auch bei fakultativen Steuerbegünstigungen - EuGH-Beschluss C-100/20	11
1.5.	Kunststoffbesteuerung in Europa	13
1.6.	Neue Verpackungsbestimmungen für Verkäufer/-innen in Deutschland	17
2.	Energierrecht	19
2.1.	Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote in Kraft getreten: Betreiber von Ladepunkten können Quoten vermarkten	19
2.2.	Gasversorgungskrise: Neues Regelenenergieprodukt für Unternehmen ermöglicht bei freiwilliger Reduzierung des Erdgasverbrauchs Auktionserlöse	20
2.3.	Grünstrom - wozu sind Unternehmen verpflichtet?	21
3.	Veranstaltungen	23
3.1.	EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	23
3.2.	TÜV Nord Präsenzs Schulung in Rostock	24
3.3.	NWB Akademie Webinar Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen	25
3.4.	Reguvis Akademie Webinar Tabaksteuer	26

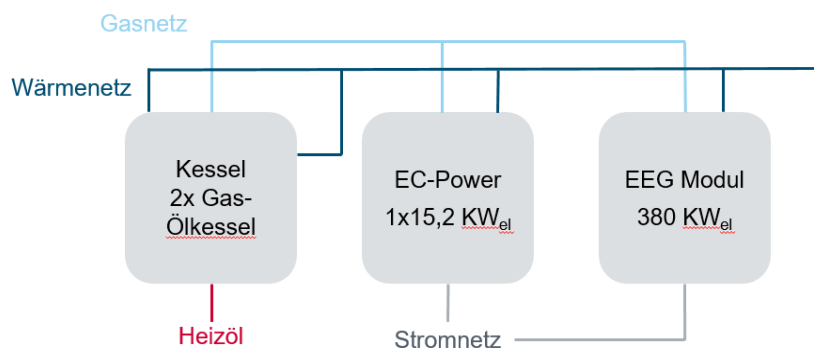
1. Verbrauchssteuern

1.1. Wechsel der Steuerentlastung von § 53a zu § 53 EnergieStG



Wer seit 1. Juli 2019 Strom steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 StromStG entnehmen möchte, braucht eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG. Soweit eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme vorliegt, ist eine Entlastung der Energiesteuer nur nach § 53a EnergieStG möglich. Sollten aber die Voraussetzungen zur Entlastung nach § 53a EnergieStG nicht mehr vorliegen, da z. B. die KWK –Anlage bereits vollständig abgeschrieben ist, wäre ein Wechsel nach § 53 EnergieStG sinnvoll. Hier ein Beispiel aus der Praxis:

Beispiel BHKW mit Kesselanlage zur Wärmeversorgung eines Kunden



Das EEG Modul speist den erzeugten Strom zu 100% in das Netz ein. Das EC Power Modul dient der Erzeugung des Eigenverbrauchs der kompletten Anlage, was darüber hinaus erzeugt wird, wird ebenfalls in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist:

Bruttostromerzeugung:	1.774 MWh/Jahr
Eigenverbrauch:	100 MWh/Jahr
Lieferung ins Netz/Dritte:	1.674 MWh/Jahr
Jährlicher Erdgasbedarf fürs BHKW (ohne Kessel):	6.764 MWh/Jahr
Eine Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG:	36.951,95 Euro/Jahr
Eine Steuerentl. nach § 53a Abs. 4 EnergieStG:	29.646,88 Euro/Jahr
Differenz:	= 7.305,07 Euro/Jahr

Um die Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG zu beantragen, ist der zum Eigenverbrauch entnommene Strom zu versteuern. Dies führt zu einer Mehrbelastung in Höhe von 2.050 Euro/Jahr.

Diese könnte sich gegebenenfalls noch durch die Steuerentlastungen nach § 9b und 10 StromStG reduzieren. Ein Wechsel zu § 53 EnergieStG würde also per Saldi eine um gut 5.000 Euro geringere Steuerbelastung bewirken. Der Wechsel ist zu empfehlen

Ist ein Wechsel von § 53a zu § 53 EnergieStG überhaupt möglich?

Dazu liegt uns eine Entscheidung eines Hauptzollamtes vor, welche vermutlich in Abstimmung mit der Generalzolldirektion getroffen wurde. Die wesentlichen Aussagen daraus sind: Die Inanspruchnahme einer Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG für KWK-Anlagen, die Bestandteil einer förmlichen Einzelerlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3a und/oder b StromStG sind, ist nicht möglich. Es kann ein Verzicht auf Erlaubnis für einzelne KWK-Anlagen beantragt werden, die nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3a und/oder b StromStG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStG allgemein erlaubt sind. Dieser Verzicht kann formlos unter Angabe der o. g. Paragraphen, Datum ab dem der Verzicht in Anspruch genommen wird und der Anlagennummer der KWK-Anlage erfolgen.

Für jede KWK-Anlage sollte zukünftig, nach Wegfall der Voraussetzungen, für die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG geprüft werden, ob ein Wechsel zur Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG sinnvoll ist. Dies trifft vor allem auf Anlagen zu, bei denen die Entnahme von steuerbefreitem Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3a und/oder b StromStG von untergeordneter Bedeutung ist.

Autoren: Roman Bachmaier und Andrea Brunner | Regensburg

1.2. Eigenbetriebliche Entnahme von Strom in Biogasanlagen (FG München-Urteil vom 17.12.2021, 14 K 2426/19)



Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG (KG), ist Eigentümerin einer Biogasanlage. Aufgrund eines mit einer GmbH geschlossenen Betriebsführungsvertrags übertrug die KG, für die Laufzeit des Vertrags, die tatsächliche Gewalt als Mitbesitzerin i.S.v. § 866 BGB auf die GmbH. Diese verpflichtete sich wiederum die wesentlichen Leistungen, u. a. Bereitstellen von Personal, ordnungsgemäße Bedienen der Anlage, Überwachung der Anlage sowie weitere Aufgaben, zu erfüllen. Änderungen an der Anlage sind der KG jedoch nicht gestattet.

Die Klägerin beantragte für das Streitjahr eine Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG für den Strom, der in ihrer Anlage entnommen worden ist. Das Hauptzollamt (HZA) lehnte die begehrte Entlastung ab und begründete dies mit der Stromentnahme als Realakt, der im Stromsteuergesetz zeitlich mit dem Verbrauch zusammenfalle. Dies könne daher nur der GmbH und nicht der KG zugeordnet werden.

Die Klägerin widersprach dieser Begründung, da nach ihrer Auffassung der Realakt der Stromentnahme durch sie getätigt werde. Folglich erhob sie Klage gegen die Ablehnung der Steuerentlastung. Die KG gebe schließlich die Parameter der Steuerung vor und zudem habe die GmbH keinen unmittelbaren Zugriff auf die Fahrweise sowie die Steuerung der Verbrauchsvorrichtung. Weiterhin ist die Anlage vollautomatisiert, weswegen ihr die Verwendung des Stroms zuzurechnen sei. Demgemäß sei die GmbH weder fachlich noch technisch befähigt den Strom zu entnehmen. Aus dem Betriebsführungsvertrag ließe sich zudem ein Weisungsrecht gegenüber der GmbH folgern. Auch habe die KG die mittelbare Sachherrschaft über die Biogasanlage, da ihr Einfluss deutlich stärker erscheine als es der Betriebsabführungsvertrag suggeriere.

Zur Klageabweisung führte das HZA auf, dass derjenige den Strom entnehme, der als kleinste rechtliche selbständige Einheit unabhängig von wirtschaftlichen Abhängigkeiten und Risiken selbst die Verfügungsgewalt über die Stromentnahme inne habe. Das gegebene Weisungsrecht könne nicht dazu führen, dass das Personal der GmbH als das Personal der Klägerin angesehen werden könne. Auch sei die Anlage nicht vollautomatisiert, da Einfüllvorgänge durch das Personal der GmbH vollzogen werden.

Die Klage wurde durch das Finanzgericht mit folgender Begründung abgewiesen:

Die rechtliche Selbständigkeit eines Unternehmens sei der entscheidende Faktor. Aus Gründen der Wertungen des Gesetzgebers könne die GmbH als eben dies angesehen werden. Auch sei es unabhängig in welchem Umfang der GmbH das Geschäftsrisiko durch die KG abnehme. Folglich seien die Handlungen der Klägerin für die begehrte Stromsteuerentlastung maßgeblich. Diese

habe jedoch nicht den Strom entnommen, aufgrund des Realaktes, welcher als Steuerentstehungstatbestand, ohne Berücksichtigung von vertraglichen, wirtschaftlichen oder sachenrechtlichen Umständen, definiert ist. Durch den zeitlichen Zusammenfall der Entnahme und des Verbrauches des Stroms, sei derjenige der den Realakt durchführe auch derjenige, welcher die tatsächliche Gewalt über die Anlage habe. Dies sei im vorliegenden Fall der GmbH zuzurechnen, da ihre Arbeitnehmer die Bedienung übernommen hätten. Ein Weisungsrecht der KG gegenüber den Angestellten der GmbH liege schließlich nicht vor. Die vertragliche Gestaltung des Betriebsführungsvertrags und die Eigentumsverhältnisse seien dagegen für die tatsächliche Sachherrschaft nicht von Belang und auch eine automatisierte Steuerung sowie ein Weisungsrecht gegenüber der GmbH könne dabei nicht berücksichtigt werden.

Das Urteil war im vorliegenden Sachverhalt zu erwarten. Der Bundesfinanzhof hatte zuletzt einen ähnlichen Fall entschieden (VII R 26/19). In der Begründung wird ausgeführt, dass die tatsächliche Sachherrschaft schon deswegen nicht der Klägerin zuzurechnen ist, weil Letztere kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der GmbH hat. Leider bleibt unklar, ob ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der GmbH zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte wird eine weitere Klärung vor Gericht notwendig sein.

Autoren: *Jakob Wolpers und Roman Bachmaier | Regensburg*

1.3. Begünstigungsfähigkeit von Neben- und Hilfsanlagen eines Steinkohlekraftwerks mit Einbezug der Verwendertematik



Im Urteil des FG Hamburg vom 21.09.2021, Aktenzeichen 4 K 19/20 wird die Frage behandelt, inwiefern Neben- und Hilfsanlagen eines Kohlekraftwerks begünstigungsfähig nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG sind und inwiefern in dem Kraftwerk beschäftigte Fremdmitarbeiter eines Dienstleistungsunternehmens einen schädlichen Einfluss auf die Steuerbefreiung haben.

Die Klägerin, Betreiberin eines Steinkohlekraftwerks, hat zuvor gegen die Stromsteuerbescheide 2016 und 2017, welche aufgrund der in 2016 seitens des Hauptzollamts (Beklagte) erfolgten Außenprüfung zu einer Nachversteuerung von Strom führten, Einspruch erhoben. Die Beklagte begründete die Nachversteuerung damit, dass einerseits das Outsourcing begünstigungsschädlich sei und andererseits, dass der streitbefangene Strom nicht zur Stromerzeugung im Sinne der StromStV verwendet wurde.

Die Einspruchsentscheidung blieb erfolglos, sodass die Klägerin Anfechtungsklage gegen die Bescheide erhob. Im darauffolgenden Gerichtsverfahren vom 21.09.2021 hat die Klägerin eine Nachversteuerung von Strommengen teilweise akzeptiert. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sind damit die verbleibenden Stromverbräuche.

Begünstigteneigenschaft und Zurechnung der steuerfreien Entnahme von Strom

Zur Frage wer Begünstigter der Stromverbräuche ist, führt das Gericht aus, dass Verwender derjenige sei, der die Sachherrschaft über die verbrauchsteuerpflichtige Ware als Besitzer ausübt und bei der Stromsteuer die Verwendung von Energieerzeugnissen und Strom Besitzdienern überlasse, welche die tatsächliche Gewalt über die verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse für den Besitzer ausüben. Bei einer betrieblichen Integration eines Subunternehmers wäre das allein der Betreiber der Anlage. Das Gericht sieht eine Personenidentität zwischen demjenigen, der den Strom erzeugt und demjenigen, der den dafür nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG notwendigen Strom entnimmt. Eine Zurechnung von in Neben- und Hilfsanlagen eingesetzten Stromverbräuchen zu anderen Unternehmen sei in diesem Zusammenhang nicht möglich, sofern durch diese Anlagen nicht selbst Strom erzeugt würde.

Das Gericht sieht damit entscheidende systematische und dogmatische Unterschiede zwischen den Vorschriften des § 9b StromStG und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG. Während ersteres sich auf den Produktionszweck und dem damit einhergehenden Kriterium der kleinsten rechtlich selbstständigen Einheit beziehe und aufgrund des verbundenen Beihilfecharakters restriktiv auszulegen sei, sei letzteres vorgangsbezogen bzw. prozessbezogen zu bewerten. So sei die Zurechnung der

Stromentnahme von Subunternehmern jedenfalls dann möglich, wenn das Strom erzeugende Unternehmen die Sachherrschaft über die dem Stromerzeugungsprozess dienende Anlage, Anlagenbestandteile und Entnahmevorgänge ausübe und die Betriebsvorgänge steuere. Ausgehend von diesen Maßstäben seien die streitbefangenen Stromentnahmen der Klägerin als Begünstigte zuzurechnen. Das betreffe auch die Verbräuche des V+E Koordinators, sowie der eines ihm untergeordneten Kranfahrers, welche zwar Angestellte des Dienstleistungsnehmers sind, aber keine eigenständigen, unabhängigen Entscheidungen im Hinblick auf die Stromentnahmen tätigen, da sämtliche Stromentnahmen mit dem unternehmensinternen Schichtleiter abgestimmt wurden.

Beurteilung über Ausmaß der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

Der Senat erkennt auch Stromentnahmen für die der unmittelbaren Energieumwandlung vor- und nachgelagerten Prozesse als steuerbefreit an. So seien der Betrieb von Entladekränen, Förderbändern und dem Kohlekreislager verwendeten Strommengen stromsteuerbefreit. Die Transport- und Einlagerungsvorgänge dienen zwar nicht der unmittelbaren Brennstoffzuführung in den Brenner, aber seien für die Sicherstellung der Dauerlastfähigkeit zwingend notwendig und damit als Strom zur Aufrechterhaltung der Stromerzeugungsfähigkeit, analog zu Standby-Strom von Kraftwerken in der Netzreserve, zu betrachten.

Ferner seien die für die Anlieferung, Lagerung von Kreide und Ammoniak, Wasseraufbereitung und E-Filter verwendeten Strommengen steuerbefreit, da diese Neben- und Hilfsanlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV darstellen oder für diese zwingend erforderlich wären.

Anders seien dagegen die für den Schlackeabzug, -trocknung und -lagerung sowie für die Gipstro-ckung und -lagerung und den Betrieb der Aschesilos entnommenen Strommengen zu beurteilen. Hierbei verweist das Gericht auf die EuGH Rechtsprechung bzgl. Kuppelprodukte (u.a. Repsol Petroleo Urteil vom 3. Dezember 2020, C-44/19). Um Wettbewerbsverzerrung zu Unternehmen, die ähnliche Produkte in einem nicht gekoppelten Verfahren herstellen, zu vermeiden, müssten Energieerzeugnisse, die in einem gekoppelten Herstellungsprozess verwendet würden, deshalb ebenfalls besteuert werden.

Die Grundsätze der zunächst auf das Herstellerprivileg bezogenen BFH- und EuGH-Rechtsprechung überträgt das Gericht auf die Steuerbefreiung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) RL 2003/96/EG und bewertete die genannten Prozesse als steuerpflichtig. Dabei komme es auch nicht darauf an, ob durch die Kuppelprodukte (Gips, Schlacke) ein Gewinn erzielt werden würde, da diese mit anderen, nicht stromsteuerbefreiter Produkten in Konkurrenz getreten seien.

Gegen das Gerichtsurteil ist Revision eingelegt worden. Das Verfahren ist anhängig beim BFH (VII R 31/21).

Autor: Christian Kick | Regensburg

1.4. Unionsrechtlicher Zinsanspruch auch bei fakultativen Steuerbegünstigungen - EuGH-Beschluss C-100/20



In dem Rechtsstreit und dem EuGH-Beschluss vom 09.09.2021 (C-100/20) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht festgesetzter Stromsteuer nach Unionsrecht zu verzinsen ist.

In dem vorliegenden Fall wählte die Klägerin, ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, für ihre Strommenge 2010 den ermäßigten Steuersatz gemäß § 9 Abs. 3 StromStG a. F. Nachdem das Hauptzollamt jedoch die Strommenge zum Regelsteuersatz besteuerte, legte die Klägerin Einspruch ein. Nach dem folgenden Gerichtsverfahren besteuerte das Hauptzollamt die Strommenge ebenfalls ermäßigt. Im Dezember 2014 beantragte die Klägerin die Festsetzung von Zinsen im Hinblick auf die erstattete Stromsteuer für das Kalenderjahr 2010. Auf nationaler Ebene ist gemäß § 233a AO eine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für Verbrauchsteuern ausgeschlossen. Das Hauptzollamt lehnte die Zinszahlung ab und die Klägerin legte daraufhin Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein. Nach ihrer Auffassung sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht nur unionsrechtswidrig erhobene Steuern zu erstatten, sondern auch etwaige Zinsnachteile zu ersetzen, was auch bei der Anwendung fakultativer Steuerermäßigungen gelte. Der Bundesfinanzhof gab am 19.11.2019 die Entscheidung an den EUGH weiter.

Bereits in vorangegangenen Urteilen hatte der EuGH entschieden, dass im Falle von obligatorischen Steuerbegünstigungen der Erstattungsbetrag der unionsrechtswidrig erhobenen Steuer zu verzinsen ist (u.a. Littlewoods Retail, 19.07.2012 C-591/10; Zuckerfabrik Jülich, 27.09.2012 C-113/10).

Der EuGH urteilte, dass es aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes unerheblich ist, ob es sich hierbei um eine fakultative Steuerermäßigung (hier: reduzierter Steuersatz) oder um eine obligatorische Steuerermäßigung (Erstattung des vollen Steuersatzes) handelt. In beiden Fällen hat der Wirtschaftsteilnehmer Einbußen wegen der Nichtverfügbarkeit von Geldbeträgen erlitten.

Tritt ein ähnlicher Sachverhalt auf, ist verfahrenstechnisch zuerst ein Antrag auf Festsetzung der Verzinsung der Steuererstattung beim HZA zu stellen. Diesen Antrag wird das HZA vermutlich ablehnen und daraufhin sollte ein Rechtsbehelf gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt werden. Dies kann mit dem entsprechenden EuGH-Urteil begründet werden.

Autoren: Christian Kick und Roman Bachmaier | Regensburg

1.5. Kunststoffbesteuerung in Europa



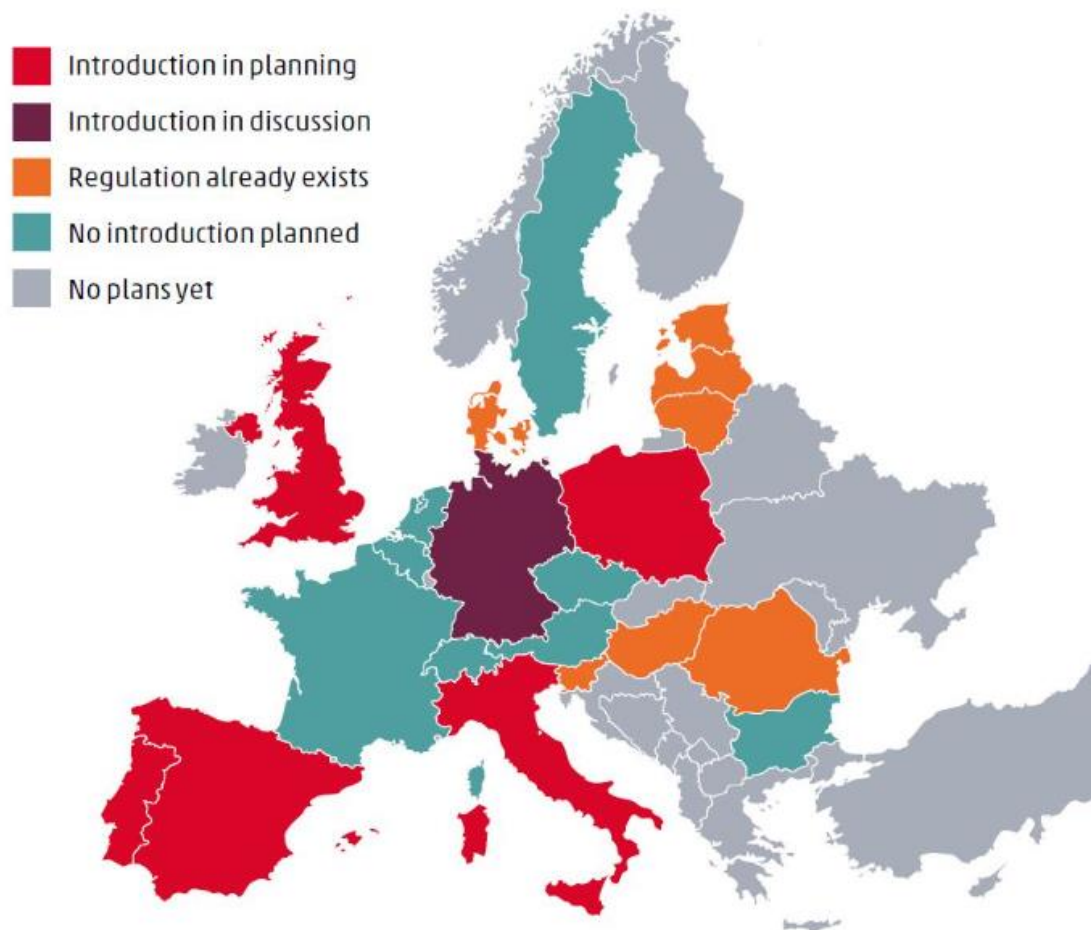
Bekämpfung der Kunststoffverschmutzung und des Kunststoffabfalls auf globaler, regionaler und nationaler Ebene

Am 2. März 2022 verabschiedeten 175 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN) auf der fünften Sitzung der UN-Umweltversammlung in Nairobi eine Resolution zur Einsetzung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der bis Ende 2024 ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zur Bekämpfung von Kunststoffabfall und -verschmutzung ausarbeiten soll. Auch wenn der genaue Geltungsbereich dieses "Plastikvertrags" noch nicht feststeht, ist es doch bezeichnend, dass die UN-Resolution starke multilaterale Unterstützung erhalten hat - vor allem von großen Plastik produzierenden Mitgliedstaaten wie den Vereinigten Staaten und China - und dass der Vertrag, sofern er von den UN-Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wird, ein bahnbrechendes, einzigartiges globales Abkommen zu werden verspricht, das den gesamten Lebenszyklus von Plastik, einschließlich seiner Produktion, seines Designs und seiner Entsorgung, mit dem erklärten Ziel der Verringerung von Plastikmüll und -verschmutzung behandelt.

Dieser entscheidende Schritt der internationalen Gemeinschaft ist die jüngste in einer Reihe von Initiativen verschiedener Gruppen und Länder, die das Ausmaß der Vermehrung von Kunststoffabfällen in den letzten Jahrzehnten und die erheblichen Umweltgefahren, die von der Kunststoffverschmutzung ausgehen, erkannt haben. In Europa steht das Thema Kunststoffverpackungsabfälle im Mittelpunkt der politischen Überlegungen auf regionaler und nationaler Ebene. Am 1. Januar 2021 hat die Europäische Union (EU) eine Abgabe eingeführt, die sich nach der Menge der nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle richtet, die in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten (Mitgliedstaaten) anfallen. Diese "Kunststoffabgabe" soll die Verbreitung nicht recycelter Kunststoffabfälle eindämmen und gleichzeitig den EU-Haushalt 2021-2027 vor dem Hintergrund der erhöhten Ausgaben für COVID-19 finanzieren. Jeder Mitgliedstaat muss eine Abgabe entrichten, die durch Multiplikation eines Satzes von 0,80 EUR pro Kilogramm mit dem Gewicht der nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle ermittelt wird. Während einige Mitgliedstaaten die Abgabe derzeit aus ihrem Staatshaushalt zahlen, haben andere neue Steuern, Zölle, Gebühren oder Beiträge auf Kunststofferzeugnisse eingeführt (oder planen die Einführung) oder haben bereits bestehende Regelungen auf die Besteuerung von Kunststofferzeugnissen ausgedehnt (oder erwägen die Ausweitung). Darüber hinaus haben auch einige europäische Nicht-EU-Länder damit begonnen, die Verwendung von Kunststofferzeugnissen gezielt zu besteuern, um Kunststoffabfälle zu reduzieren und zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell überzugehen.

Kunststoffbesteuerung in der EU:

Verschiedene Ansätze zur Finanzierung der EU-Kunststoffabgabe



Unter den Mitgliedstaaten, die eine Art von Kunststoffsteuer eingeführt haben, gibt es große Unterschiede in der Gestaltung der Steuer. Einige konzentrieren sich auf Verpackungen (d.h. sowohl Kunststoff- als auch Nicht-Kunststoffverpackungen), während andere einen engeren Anwendungsbereich haben und nur auf Einweg- oder nicht wiederverwendbare Kunststoffe abzielen. Einige Mitgliedstaaten erheben eine Steuer auf in- und ausländische Kunststofferzeugnisse, während andere Mitgliedstaaten auf einen Verbrauchssteuermechanismus zurückgreifen, der ausschließlich auf ausländische Kunststofferzeugnisse abzielt. Auch die Liste der steuerbefreiten Erzeugnisse ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Entscheidend ist, dass der Steuersatz von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variiert, wobei einige Mitgliedstaaten sich dafür entschieden haben, überhaupt keine Steuer zu erheben.

Das Ergebnis ist ein Flickenteppich unkoordinierter nationaler Vorschriften, die von Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sorgfältig geprüft und beachtet werden müssen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, wird eine harmonisierte EU-Kunststoffsteuergesetzgebung zur Straffung der bestehenden nationalen Kunststoffsteuerregelungen zweifellos eine große Arbeitserleichterung für Unternehmen darstellen und begrüßt werden.

Trotz ihrer Attraktivität ist die Einführung einer EU-weiten Verbrauchsteuer angesichts des Einstimmigkeitsprinzips in Steuerangelegenheiten im EU-Recht nicht einfach zu bewerkstelligen. Die Mitgliedstaaten müssen sich auf einheitliche Steuergegenstände, Steuertatbestände und (Mindest-) Steuersätze einigen. Da die Menge der Kunststoffabfälle und die Recyclingquoten in

den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, ist mit einem langwierigen Verhandlungs- und Kompromissprozess zu rechnen, bevor eine EU-weite Einigung erzielt werden kann. Darüber hinaus müssen sich die Mitgliedstaaten auch einstimmig auf Anpassungen einer Kunststoffsteuer-richtlinie einigen. Die schwierigen und langwierigen Verhandlungen, die der Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie zugrunde lagen, sind ein Hinweis darauf, wie schwierig es ist, ein solch ehrgeiziges Vorhaben in Angriff zu nehmen, zumal kein Konsens darüber besteht, ob Kunststoffserzeugnisse besteuert werden sollen oder nicht, und wenn ja, welche Art von Kunststoffserzeugnissen besteuert werden soll.

Schließlich sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip des EU-Rechts zunächst selbst entscheiden können, welche Maßnahmen auf nationaler Ebene am besten geeignet sind, um Kunststoffverpackungsabfälle zu reduzieren, so dass ein Eingreifen der EU in diesem Bereich nicht das erste Mittel sein sollte. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist eine Harmonisierung der Vorschriften zur Besteuerung von Kunststoffen im gesamten Gemeinsamen Markt zwar wünschenswert, aber in absehbarer Zeit wohl kaum zu erwarten.

Herausforderungen für Unternehmen

Die Unternehmen werden gut daran tun, sich über die Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und die sich entwickelnde Regulierungs- und Steuerlandschaft zu verfolgen, um sicherzustellen, dass sie nicht gegen die geltenden nationalen Vorschriften verstoßen und nicht mit Vollstreckungsverfahren oder Geldstrafen wegen Nichteinhaltung konfrontiert werden.

Im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb kann die Existenz einer Kunststoffsteuer weitreichende Auswirkungen auf die internen Prozesse und Verfahren eines Unternehmens haben. In einem ersten Schritt muss sich das Unternehmen mit den Arten der Kunststoffsteuer vertraut machen, die in jedem Land, in dem es tätig ist, erhoben werden, und feststellen, welche seiner lokalen Einheiten zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist.

Je nachdem, welche Einheit innerhalb der Lieferkette steuerpflichtig ist, sind möglicherweise Auswirkungen auf die Rechnungsstellung und die Preisgestaltung zu berücksichtigen. Danach muss das Unternehmen die Mitarbeiter ermitteln, die für die Einhaltung der Vorschriften zuständig sind, und diese Mitarbeiter entsprechend schulen, damit sie ihre Aufgaben angemessen erfüllen können. Die Steuer- und Rechtsabteilungen des Unternehmens müssen ebenfalls auf die zusätzlichen Compliance-Verpflichtungen vorbereitet sein. Das Unternehmen muss auch in der Lage sein, die Arten von Materialien oder Produkten, die innerhalb seiner Lieferkette steuerpflichtig sind, herauszufiltern, und die Risikomanagementsysteme des Unternehmens müssen ebenfalls an diese Compliance-Anforderungen angepasst werden.

Um Unternehmen dabei zu helfen, sich in diesem schnell wachsenden Bereich der Besteuerung zurechtzufinden, hat WTS Global in den Aufbau von Kompetenz und Fachwissen in diesem Bereich investiert, um sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Unterstützung zu bieten. Dieser aktuelle Bericht dient als Referenz, um Unternehmen bei der Bewältigung von Steuerfragen zu unterstützen, die sich aus der Herstellung, dem Import, dem Vertrieb oder der Verwendung von Kunststoffprodukten ergeben, und auch, um ein tiefergehendes Nachdenken darüber anzustoßen, wie Kunststoff-Wertschöpfungsketten zirkulärer werden können.

Überblick über den Stand der Umsetzung der folgenden Länder sind auf unserer [Website](#) zu finden:

Österreich
Belgien
Bulgarien
Tschechische Republik
Dänemark
Estland
Frankreich
Deutschland
Ungarn
Italien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Niederlanden
Polen
Portugal
Rumänien
Slowenien
Spanien
Schweden
Schweiz
Großbritannien

Autoren: Bertil Kapff und Inés Blanco de Tord | Düsseldorf und WTS Global

1.6. Neue Verpackungsbestimmungen für Verkäufer/-innen in Deutschland



Ab dem 01.07.2022 ergeben sich aus dem Verpackungsgesetz neue Pflichten, die beim Vertrieb eines Produkts beachtet werden müssen. Diese basieren auf dem deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG) und der erweiterten Herstellerverantwortung (auf Englisch: Extended Producer Responsibility, EPR). Vorab lässt sich sagen, dass mit diesen Regelungen die Nachhaltigkeit sowie die Vermeidung von Abfall und die Förderung der Abfallentsorgung bezweckt werden soll. Bei Nichteinhaltung der Pflichten droht ein hohes Bußgeld sowie ein (zeitiges) Gewerbeverbot.

Hauptpflichten als Hersteller oder Erstinverkehrbringer

Ab dem genannten Datum besteht die Pflicht für Hersteller sich im Verpackungsregister „LUCID“ zu registrieren. Darüber hinaus bestehen weitere Hauptpflichten, die erfüllt werden müssen. Insbesondere müssen systembeteiligungspflichtige Verpackungsmengen vor dem Inverkehrbringen grundsätzlich an einem (dualen) System beteiligt werden ("einen Systembeteiligungsvertrag abschließen"). Immer wenn dem System Verpackungsmengen gemeldet werden, ist eine gleichlautende Datenmeldung im Verpackungsregister „LUCID“ abzugeben. Erstmals gilt dies für die im Systembeteiligungsvertrag angegebenen Mengen. Die Systeme sind dafür zuständig, dass die gesetzlich definierten Recyclingquoten und deren festgelegte Steigerung erreicht werden.

Zusätzliche Informationen

Bei ausländischen Herstellern ohne Niederlassung in Deutschland besteht die Option einen Bevollmächtigten zu beauftragen, welcher mit der Erfüllung der Pflichten nach dem Verpackungsgesetz befasst ist. Es besteht die Möglichkeit jederzeit einen Antrag auf Eintragung eines beauftragten Bevollmächtigten in „LUCID“ zu stellen. Jedoch sei vorher erwähnt, dass eine Bevollmächtigung für die Registrierungspflicht nicht möglich ist.

Die Erfüllung sonstiger Pflichten durch den die Bevollmächtigte(n) ist jedoch unproblematisch möglich.

Herstellerbegriff

Das Verpackungsgesetz bezeichnet die Verpflichteten nach dem Gesetz grundsätzlich als „Hersteller“, wobei es sich dabei um einen Sammelbegriff handelt. Je nach Einzelfall können damit Produzenten, Händler, Importeure, Online- und Versandhändler, Vertreiber und sonstige Erstinverkehrbringer zu fassen sein.

Gemeint ist somit derjenige, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt oder erstmalig in Deutschland in Verkehr bringt (Importeur) – und diese Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Der Versandhändler befüllt z.B. die Versandverpackung erstmalig mit Ware, damit wird er zum Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Er muss die Pflichten erfüllen, wenn er gewerbsmäßig tätig wird (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenermeldung).

Autor: Baris Tekin | Düsseldorf

2. Energierecht

2.1. Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote in Kraft getreten: Betreiber von Ladepunkten können Quoten vermarkten



Am 01.10.2021 ist ein Gesetz der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote in Kraft getreten. Die damit einhergehenden Änderungen an der 36. und 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung haben unter anderem Auswirkungen auf Fahrer von Elektroautos sowie gewerbliche Betreiber von Ladepunkten. Diese können seit dem 01.01.2022 Verschmutzungsrechte an Mineralölunternehmen (über einen Vermittler) verkaufen. Hierzu ist eingeführt worden, dass solche Treibhausgasminderungsrechte „gepoolt“ werden können, um die Vermarktung über Vermittler zu bündeln. Mineralölunternehmen sind auf den Ankauf von Verschmutzungsrechten angewiesen, um die nach der Treibhausgasminderungsquote erlaubte Menge an CO₂-Emissionen im Verkehrssektor nicht zu überschreiten. Dabei führt Ladestrom, der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, zur einer höheren Treibhausgasminderung als sog. „Graustrom“ aus dem Netz. Die Änderungen sollen den Trend hin zum Elektro- und weg vom Verbrennungsmotor weiter verstärken.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Leander Waack | Köln

2.2. Gasversorgungskrise: Neues Regelenergieprodukt für Unternehmen ermöglicht bei freiwilliger Reduzierung des Erdgasverbrauchs Auktionserlöse



In der durch den russischen Angriff auf die Ukraine ausgelösten Störung der Erdgasversorgung wurde im Juni 2022 von Wirtschaftsminister Habeck die sogenannte „Alarmstufe“ ausgerufen. Das bedeutet, dass die Bundesnetzagentur täglich die Sicherheit der Gasversorgung überprüft, um, falls nötig, weitere Maßnahmen vorzubereiten. Um im Fall der Knappheit von Erdgas, in der der Gasbedarf der Unternehmen nicht mehr vollständig befriedigt werden kann, für Entlastung zu sorgen, sind die erdgasverbrauchenden Unternehmen aufgerufen, soweit wie möglich Erdgas einzusparen. Die nicht benötigten Erdgasmengen sollen im Rahmen eines Auktionsverfahrens zur Stabilisierung des Transportnetzes an den sogenannten „Gasmarktgebietsverantwortlichen“ veräußert werden dürfen. Auf diese Weise sollen erdgasverbrauchende Unternehmen von der freiwilligen Einsparung profitieren.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat die Bundesnetzagentur daher den Gasmarktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) zur kurzfristigen Einführung eines neuen Regelenergieproduktes aufgefordert. Demnach sollen industrielle Großverbraucher ihre Abschaltpotenziale zu selbst bestimmten Zeitpunkten reduzieren dürfen, um im kommenden Winter möglichst viele Mengen für Engpasssituationen bereitzustellen. Dieses neue Regelenergieprodukt kann ohne Gesetzesänderungen eingeführt werden.

Über die vorhandene Regelenergieplattform der THE sollen dann die günstigsten Angebote einen Zuschlag erhalten. Dies ist mit dem Prozedere in einer Auktion zu vergleichen. Ist dann ein Engpass gegeben, so besteht für THE die Möglichkeit, diese Mengen abzurufen. Das Instrument würde enden, sobald die Lage in Notfallstufe – die noch nicht ausgerufen worden ist und in der die Bundesnetzagentur den Gasverbrauch als Bundeslastverteiler kürzen muss – noch ernster wird. Die konkrete Ausgestaltung des Instruments ist noch nicht bekannt; dies soll in den nächsten Wochen durch THE, die Bundesnetzagentur und das Bundeswirtschaftsministerium ausgearbeitet werden. Die Einführung sollte bereits im 2. Quartal des laufenden Jahres anlaufen; ein genauer Termin für den Start ist aber noch nicht bekannt. Es bleibt insbesondere abzuwarten, welche Größe und welche zeitliche Vorlaufzeit die neuen Regelenergieprodukte haben werden.

Das Konzept für die Kostentragung steht schon fest: Diese werden in Form einer Umlage zunächst von den sogenannten Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) getragen und werden damit Kostenbestandteil des Gaspreises. Bilanzkreisverantwortliche sind in der Regel die Händler oder Gaslieferanten. In einem zweiten Schritt werden die Kosten dann an die Letztverbraucher als Nutzer des Gasnetzes weitergewälzt; es zeichnet sich daher ab, dass - neben den ohnehin schon extrem starken Preissteigerungen wegen erhöhter Gasbezugskosten - die Gaspreise für die Letztverbraucher zusätzlich noch wegen der neuen Regelenergieumlage weiter steigen werden.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Baris Tekin | Köln und Düsseldorf

2.3. Grünstrom - wozu sind Unternehmen verpflichtet?



Warum ist es wichtig, sich jetzt mit Grünstrom zu befassen?

Der Druck auf die Unternehmen, Grünstrom einzusetzen, nimmt zu. Als Reaktion auf die Belastungen und Störungen des globalen Energiemarkts, die durch Russlands Invasion in die Ukraine verursacht wurden, hat die Europäische Kommission am 18.05.2022 einen Plan („REPowerEU“) mit drei Zielen vorgelegt:

- › Senkung des Energieverbrauchs;
- › Erzeugung sauberer Energie;
- › Diversifizierung der europäischen Energieversorgung.

Der Plan wird flankiert von finanziellen und legislativen Maßnahmen zum Aufbau der dafür benötigten neuen Energieinfrastrukturen. Damit gehen strenger werdende Anforderungen zum ESG-Reporting über Nachhaltigkeitsthemen einher.

Auch auf nationaler Ebene werden erste Vorgaben hierzu gemacht: Nach dem Entwurf eines „Energie-Umlagen-Gesetzes“ (EnUG) werden ab dem 01. Januar 2023 Vergünstigungen in Bezug auf die Strompreiskomponenten KWKG-Umlage und Offshore-Umlage an ökologische Gegenleistungen des antragstellenden Unternehmens geknüpft - unter anderem an den Grünstrombezug. Hier läuft die Zeit, da die Bezugsverträge für 2023 bald unter Dach und Fach sein sollten. Gleiches gilt nach dem Entwurf der Förderrichtlinie für die Strompreiskompensation (SPK) für Entlastungen von den CO₂-Kosten nach dem europäischen Emissionshandel, wonach die Anforderungen an den Grünstrombezug noch schärfer sein werden.

Darüber hinaus bereitet der Gesetzgeber eine Pflicht zur Grünstromerzeugung über Solardächer auf gewerblichen Gebäuden vor (siehe Artikel im WTS-Journal vom März 2022, Seite 57).

Was ist Grünstrom?

Grünstrom ist im Gesetz nicht definiert. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) beschreibt aber als förderwürdige „Erneuerbare Energien“ Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Nach den Plänen des Gesetzgebers ist maßgeblich zwischen „gefördertem“ und „ungefördertem“ Grünstrom zu unterscheiden. Nur der Bezug von ungefördertem Grünstrom berechtigt zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen. Ungeförderter Grünstrom ist Strom, für den weder eine Zahlung nach dem EEG, oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) noch eine sonstige Förderung i.S.d. EU-Richtlinie 2018/2001 gezahlt oder erbracht wurde.

Für im europäischen Inland produzierten Strom wird auf Antrag des Anlagenbetreibers ein sogenannter „Herkunftsnachweis“ (HKN, auf Englisch Certificate of Origin - COO“) ausgestellt und auf dem Großhandelsmarkt an den Stromhändler übertragen.

Ungeförderter, in Deutschland produzierter Grünstrom wird über sogenannte „Power Purchase Agreements“ (PPA) bezogen. Darunter ist der Stromeinkauf unmittelbar von einem Betreiber einer bestimmten Erneuerbaren Energien Anlage zu verstehen, der bei Investitionsprojekten zur Sicherung des Stromabsatzes oft bereits im Planungszeitraum eines Projekts abgeschlossen wird. In der Praxis wird hier vor allem Grünstrom aus Freiflächen-Solaranlagen und Onshore- oder Offshore-Windkraft kontrahiert. Daneben sind Stromimporte ungeförderten Grünstroms auch aus europäischen Nachbarländern praktisch relevant. Beispiel hierfür ist der Grünstrombezug über sogenannte „virtuelle Power-Purchase-Agreements“. Hier wird der Grünstrom beispielsweise aus einem belgischen Offshore-Windpark zunächst in Belgien vermarktet. Das in Deutschland ansässige Unternehmen erhält sodann über einen deutschen Energieversorger eine entsprechende Strommenge in Deutschland geliefert und bezieht dazu - zum Nachweis der Grünstromeigenschaft - einen Herkunftsnachweis aus Belgien.

Herkunftsnachweise: Was ist das, und welche Bedeutung haben sie?

Herkunftsnachweise sind nach der Legaldefinition des EEG elektronische Dokumente, die ausschließlich dazu dienen, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Bei Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugt wurde, müssen sie sowohl die erzeugten CO₂-Emissionen als auch die eingesparten CO₂-Emissionen darstellen. Das Umweltbundesamt (UBA) führt ein Herkunftsnachweisregister, über das die Nachweise nach der Kennzeichnung entwertet werden. Auf europäischer Ebene wird über die Association of Issuing Bodies (AIB) unter Anwendung der Qualitätsstandards eine Vereinheitlichung innerhalb der Registerstellen geschaffen.

Ist ein Unternehmen zum Einsatz von Grünstrom verpflichtet?

Derzeit nein. Es gibt aber zum Beispiel in Nachbarländern bereits konkrete Verpflichtungen. In Belgien gibt es eine Regelung, wonach eine zeitlich gestaffelte Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Aufdachanlagen auf gewerblichen Gebäuden gilt: Bis 2015 müssen 10%, bis 2030 15%, und bis 2035 20% der Dachfläche mit Photovoltaik ausgestattet sein.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber die regulatorischen Pflichten für Unternehmen zum Bezug von Grünstrom und zur Erzeugung von Grünstrom nach und nach immer weiter ausbauen wird. Hierüber wird dann im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung zu berichten sein, so dass der Grünstrombezug beim ESG-Reporting eine wichtige Rolle spielt.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Lena Kemper | Köln und Düsseldorf

3. Veranstaltungen

3.1. EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

EMCS ("Excise Movement and Control System") ist das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für den Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten der EU und innerhalb des deutschen Verbrauchssteuergebiets.

EMCS hat das papiergestützte Verfahren zur Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung mit BVD (Begleitendes Verwaltungsdokument) durch ein elektronisches mit e-VD (elektronisches Verwaltungsdokument) ersetzt.

Auch 5 Jahre nach Einführung gibt es jedoch bei der Anwendung noch zahlreiche Fragen und häufig Unklarheiten zum Verfahren und den steuerlichen Auswirkungen. Schnell können hier Fehler teuer werden und zu Steuerbescheiden, Bußgeldern und sogar Steuerstraßverfahren führen.

Unser Experte gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über den praktischen Verfahrensablauf, die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen sowie über mögliche steuerliche Konsequenzen bei der Anwendung von EMCS. Anhand von typischen Praxisfällen und Darstellung häufiger Verfahrensfehler werden wichtige zu beachtende Punkte des Verfahrens verdeutlicht.

Nach diesem Seminar sind Ihnen die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens geläufig und Sie wissen, worauf es bei der Abwicklung von EMCS in der Praxis ankommt, um Bußgelder und steuerliche Folgen zu vermeiden.

Veranstalter

HZA

Termin

12.09.2022, 09:00 bis 16:30 Uhr

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

<https://www.hza-seminare.de/seminare/emcs-befoerderung-verbrauchsteuerpflichtiger-waren>

Inhalte (Vollständige Liste unter dem Link)

- » System der Verbrauchsteuern
 - Verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse
 - Arten von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren
 - Steueraufsicht / Betriebsprüfung
- » EMCS im Überblick
 - Teilnahme an EMCS, Voraussetzungen und IT-Systeme
 - Änderung des Bestimmungsortes / Splitting
- » Typische Praxisfälle und Verfahrensfehler und deren Konsequenzen
 - Änderung des Bestimmungsortes
 - Transportdifferenzen, Fehlmengen, Mehrmengen
 - Steuerfreie Verteilung / Beförderungen ohne EMCS-Verfahren
- » Aktuell: 7. und 8. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
 - Änderung des Bestimmungsortes
 - Ausweitung des EMCS-Verfahrens auf Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren
 - Neue Heilungsmöglichkeiten bei geringfügigen Verfahrensabweichungen
- » Aktuell: Tabaksteuermodernisierungsgesetz: Spezielles Beförderungsverfahren für E-Liquids

3.2. TÜV Nord Präsenzs Schulung in Rostock

Wir geben Ihnen in diesem Seminar zum Energie- und Stromsteuergesetz einen Überblick über die neueste einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesfinanzhofs (BFH) und der Finanzgerichte. Themen sind unter anderem die Fragen nach dem Verwender, dem Betreiber und der Festsetzungsverjährung.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Termine

09.09.2022, 09:00 bis 16:30 (Rostock)

Themen

- » Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer
 - Reform der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG für Zeiträume ab 01.01.2023 – Folgen für die Gesetzgebung in Deutschland (§§ 9a, 9b, 10 StromStG, §§ 51, 54, 55 EnergieStG) ab 01.01.2023
 - „Spitzenausgleich“ 2022 – Genehmigung durch das Bundeskabinett am 22.12.2021
 - Neugestaltung des „Spitzenausgleichs“ gem. § 10 StromStG, § 55 EnergieStG ab 01.01.2023
 - Fortführung der Steuerentlastung nach § 53 a Abs. 1, 3, 4 EnergieStG ab 12.12.2022
 - Fortführung der Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG ab 01.04.2022
 - Dezentrale Stromerzeugung im Fokus der Hauptzollämter – Windkraft, Photovoltaik und BHKW
 - Rechtsprechung des EuGHs, des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte
 - Fachmeldungen und Informationsschreiben der Zollverwaltung
- » Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer für die Kalenderjahre 2021/2022
 - Unternehmen in Schwierigkeiten/Selbsterklärung auf Vordruck 1139 (keine Fristverlängerung der Europäischen Kommission über den 31.12.2021 hinaus) / Amtliche Vordrucke, Antragstellung auf Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG), Formularwesen 2022
 - §§ 9a, 9b, 10 StromStG und §§ 51, 54, 55 EnergieStG
 - Die Internet-Verbrauch- und Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA) – Online-Anwendung zur elektronischen Kommunikation zwischen Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung im Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)

Abschluss

Teilnahmebescheinigung der TÜV NORD Akademie

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/aktuelles-zum-energie-und-stromsteuergesetz-a/>

3.3. NWB Akademie Webinar Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen

Kraftwärmekopplungs- und Stromerzeugungsanlagen kommen u. a. in Industrieunternehmen, Geschäftsquartieren, Krankenhäusern, Schwimmbädern, beim Siedlungsbau und in Mehrfamilienhäusern zum Einsatz. Für die Betreiber der über 48.000 KWK-Anlagen in Deutschland entstehen umfangreiche Pflichten nach dem Energie- und Stromsteuerrecht. Große Herausforderungen ergeben sich insbesondere bei der Ermittlung und der Dokumentation der entlastungsfähigen Mengen. Auch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, insbesondere Windkraft und Photovoltaik, ist auf dem Vormarsch.

In unserem Seminar erhalten Sie eine verständliche Erläuterung der zu ermittelnden technischen Informationen sowie Sicherheit bei der Anwendung der amtlichen Vordrucke. Insbesondere auch für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie für Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW. Denn selbst bei kleinen Beanstandungen leiten die Finanzbehörden schon Bußgeldverfahren ein.

Veranstalter

NWB AKADEMIE

Termine

06.09.2022, 09:15 bis 17:15 Uhr (online)

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

<https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht/energie-und-stromsteuer-fuer-kwk-anlagen-jetzt-auch-online>

Inhalte *(Vollständige Liste unter dem Link)*

- » Stromerzeugungsanlagen aus Sicht der Energie- und Stromsteuer
 - Aufbau, technische Grundlagen, Betriebsarten und Größenklassen
 - Nutzungsgrad und Hocheffizienznachweis
 - Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
- » Steuerentlastungen für die eingesetzten Energieerzeugnisse
 - Steuerentlastungen für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen
 - Bestimmung der entlastungsfähigen Mengen, Messerfordernisse
 - Amtliche Vordrucke und Fristen
- » Versorgerstatus und Stromsteueranmeldung
 - Registrierung als Versorger oder Eigenerzeuger
 - Ausnahmeregelungen
 - Steueranmeldung und amtliche Vordrucke
- » Steuerfreie Stromerzeugung
 - Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Kleinanlagen, Notstromanlagen, Inselanlagen
 - Erlaubnisverfahren, amtliche Vordrucke, Betriebserklärungen
 - Nachträgliche Steuerentlastungen als Alternative zu den Steuerbefreiungen
- » Beihilferechtliche Meldepflichten
 - Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Vordruck 1139
 - Elektronisches Meldeportal (EnSTransV)

3.4. Reguvis Akademie Webinar Tabaksteuer

Mit Steuereinnahmen von 14,7 Mrd. Euro in 2021 stellt die Tabaksteuer die zweitbedeutendste Verbrauchsteuer dar. Zur Sicherstellung dieses Aufkommens wurde mit dem Tabaksteuermodernisierungsgesetz eine schrittweise Erhöhung der Steuersätze für Zigaretten und Feinschnitt im Zeitraum 2022 bis 2026 beschlossen. Aufgrund veränderter Rauchgewohnheiten wurden zum 01.01.2022 zudem neue Zusatzsteuern für erhitzten Tabak (Heat-Not-Burn-Produkt / heated Tobacco) und Wasserpfeifentabak eingeführt. Als Substitute für Tabakwaren unterliegen Liquids für E-Zigaretten ab dem 01.07.2022 erstmals der Tabaksteuer. Zu Herausforderungen führen insbesondere die neuen Beförderungsverfahren für Liquids in sinngemäßer Anwendung des Kaffeesteuerrechts.

Mit dem 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz wird die neugefasste Verbrauchsteuersystemrichtlinie RL 2020/262 in deutsches Recht umgesetzt.

Im Fokus steht dabei die Digitalisierung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken zwischen den Mitgliedstaaten durch Integration in das EMCS-Verfahren. Die bereits aus dem Energiesteuerrecht bekannten Heilungstatbestände für geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Beförderung unter Steueraussetzung, z.B. zur Regelung von Mehrmengen, sollen ab 2023 auch beim Tabaksteuerrecht zur Anwendung kommen.

Weitere Änderungen stehen mit dem aktuell diskutierten Entwurf eines 8. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen an.

Veranstalter

Reguvis Fachmedien GmbH

Termin

30.09.2022, 09:00 bis 12:30 Uhr (online)

Themen

- Tabaksteuermodernisierungsgesetz und Reform der Tabaksteuerrichtlinie
- Anpassung der Tabaksteuersätze für Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak, Zigarren und Zigarillo
- Neue Zusatzsteuern für erhitzten Tabak und Wasserpfeifentabak
- E-Liquids: Steuergegenstand, Besteuerungs- und Beförderungsverfahren
- Neue Heilungstatbestände für die Beförderung unter Steueraussetzung
- EMCS-Verfahren bei der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs

Referenten

Bertil Kapff, Wolfgang Stolte

Anmeldung

<https://shop.reguvis.de/webinar/update-zur-tabaksteuer/>

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de
Petra Chakam | T +49 941 38 38 73-138 | petra.chakam@wts.de
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München

Berlin

Wilhelmstraße 43I | 10117 Berlin

Düsseldorf

Klaus-Bungert-Straße 7 | 40468 Düsseldorf

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor

Nürnberg

Flughafenstraße 118 | 90411 Nürnberg

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg

Stuttgart

Königstraße 27 | 70173 Stuttgart

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.